

ZG_OBERGERICHT S1 2025 3 vom 8. Juli 2025

ZG Obergericht, 2025-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S1_2025_3

FR: ZG_OBERGERICHT S1 2025 3 du 8 juillet 2025

IT: ZG_OBERGERICHT S1 2025 3 del 8 luglio 2025

Regeste

sexuelle Handlung mit einem Kind, versuchte sexuelle Handlung mit einem Kind und Pornografie | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SG Kollegial

Erwägungen

E. 1

Bindungswirkung

E. 1.1

Der Beschuldigte führte aus, dass die angeordneten 1'016 Tage Haft seit dem 11. Mai 2022 auf unverwertbaren Beweisen beruht hätten. Diese sei von Anfang an rechtswidrig gewesen. Deswegen sei er mit CHF 200.00 pro Hafttag zu entschädigen (OG GD II 30/2 S. 11).

E. 1.2

Die formellen und materiellen Voraussetzungen der Haft des Beschuldigten waren am 11. Mai 2022 auch ohne die Berücksichtigung der Pornografie-Vorwürfe im Zusammenhang mit den Omegle-Sachverhalten gegeben. Gegen den Beschuldigten waren zu diesem Zeitpunkt in den Kantonen Zug und Zürich bereits Strafverfahren wegen des Verdachts auf sexuelle Handlungen mit Kindern hängig (vgl. O I act. 1/1; O IV act. 3/1/52). In materieller Hinsicht lag am 11. Mai 2022 ein dringender Tatverdacht betreffend sexuelle Handlungen mit einem Kind (Anklageziffer 1.1; z.N.v. B. _____) und betreffend versuchte sexuelle Handlungen mit einem Kind und mehrfache Pornografie (Anklageziffer 1.2, z.N.v. J. _____) vor. Die nachträglichen Freisprüche vom Vorwurf der Pornografie im Zusammenhang mit den Omegle-Sachverhalten betrafen mithin nur einen vergleichsweise geringfügigen Teil des Tatverdachts, der zum damaligen Zeitpunkt gegen den Beschuldigten bestand. Der allgemeine Haftgrund lag vor. Am besonderen Haftgrund der Wiederholungsgefahr änderte der Wegfall der Pornografie-Vorwürfe im Zusammenhang mit den Omegle-Nutzern in Deutschland und Österreich nichts, da dieser auf den einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten basierte (O IV act. 6/63). Insgesamt war die Anordnung von Untersuchungshaft auch ohne Berücksichtigung der Omegle-Sachverhalte materiell rechtmässig. Dem Beschuldigten steht folglich keine Entschädigung im Zusammenhang mit unrechtmässig erlittener Haft zu.

E. 1.3

Der Beschuldigte befand sich während 1'016 Tagen in strafprozessualer Haft. Wie dargelegt, übersteigt dies die Strafe. Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist indessen nicht nur an die Strafe anzurechnen, sondern auch an den Vollzug der stationären Massnahme (BGE 141 IV 236 E. 3.8 und 3.9). Da der Vollzug der Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu

Gunsten einer (unbefristeten) stationären therapeutischen Massnahme aufgeschoben wurde, ist die Frage einer möglichen Überhaft erst mit dem Abschluss der Massnahme zu prüfen.

E. 1.3.1

Eine Bindung an das Bundesgerichtsurteil 6B_1353/2023 vom 6. November 2024 besteht namentlich betreffend die Feststellung der Rechtskraft des vorinstanzlichen Urteils, die tatsächliche und rechtliche Würdigung betreffend die Anklageziffern 1.1 und 1.2 (d.h. sexuelle Handlungen mit einem Kind [B. _____], versuchte sexuelle Handlung mit einem Kind [J. _____], Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB und Art. 197 Abs. 1 StGB [beides J. _____]), das Tätigkeitsverbot, die Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowie die Verlängerung der Sicherheitshaft.

Seite 5/38

E. 1.3.2

Die amtliche Verteidigung führte aus, dass sich das Bundesgericht im Fall J. _____ (Anklageziffer 1.2) mit den Rügen des Beschuldigten auseinandergesetzt habe und den Schuldspruch bestätigt habe. Es bestehe diesbezüglich eine Bindungswirkung. Allerdings sei der Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 9. Mai 2022 nun vom Obergericht aus den Akten gewiesen worden. Deswegen lasse sich die Mobiltelefonnummer, welche in den Akten der Strafbehörden von Kassel genannt worden sei, nicht mehr dem Beschuldigten zuordnen. Dies sei ein Novum, welches zu berücksichtigen sei, auch wenn das Bundesgericht dies nicht explizit erwogen habe (OG GD II 30 S. 1 f.).

E. 1.3.3

Die vorgebrachten Argumente des Beschuldigten im Zusammenhang mit der Anklageziffer

E. 1.3.4

Ebenfalls unbeachtlich ist die Argumentation der amtlichen Verteidigung, dass das in O IV act. 3/1/20 aufgeführte Whatsapp-Profilbild des Beschuldigten nicht verwendet werden dürfe, da dessen Herkunft in den Akten nicht erkennbar sei (OG GD II 30/2 S. 4). Auch dies hätte bereits vor Bundesgericht gerügt werden müssen. Argumente, die nicht vor Bundesgericht vorgebracht wurden, obwohl dies zumutbar und möglich gewesen wäre, können nicht Gegenstand des Rückweisungsverfahrens sein. Auch dieses Argument muss damit nicht erneut beurteilt werden. Im Übrigen ist die Herkunft des Whatsapp-Profilbildes des Beschuldigten von der deutschen Polizei nachvollziehbar dokumentiert worden (vgl. O IV act. 3/1/27, letzter Abschnitt).

E. 1.3.5

Der Beschuldigte äusserte sich an der Einvernahme an der Berufungsverhandlung dahingehend, dass die gutachterlichen Diagnosen einer Pädophilie und einer dissozialen Persönlichkeitsstörung nicht zutreffend seien und er keine Rückfallgefahr sehe (OG GD 30 S. 7 Ziff. 28 f.). Auch diese Argumente sind nicht erneut zu prüfen. Die materielle Tragweite des Entscheids des Bundesgerichts bezieht sich auch auf das forensisch-psychiatrische Gutachten von Dr. I. _____ sowie dessen Verwendung im Rahmen der Anordnung einer stationären Massnahme (vgl. Bundesgerichtsurteil 6B_1353/2023 vom 6. November 2024 E. 10). Entsprechend kann auch das Argument, die beigezogene Hilfsperson L. _____ habe ihre Hilfestellung, Wahrnehmung und Ergebnisse nie schriftlich bestätigt und auf das Gutachten dürfe deswegen nicht abgestellt werden (OG GD 30/2 S. 9; vgl. dazu O IV act.

3/1/48 f.), nicht mehr vorgebracht werden. Dies hätte im Bundesgerichtsverfahren gerügt werden müssen.

E. 1.3.6

Ferner erstreckt sich die materielle Tragweite des Entscheids des Bundesgerichts auf die Verlängerung der Sicherheitshaft des Beschuldigten im Urteil vom 27. Oktober 2023. Das Bundesgericht prüfte die Einwendungen des Beschuldigten zur Überhaft und wies diese aus-

Seite 6/38 drücklich ab (vgl. Bundesgerichtsurteil 6B_1353/2023 vom 6. November 2024 E. 12.4 und E. 14). Dass das Urteil kassiert wurde, ist nicht relevant. Denn wie dargelegt, ist bei bundes- gerichtlichen Urteilen die materielle Tragweite relevant, und nicht das Dispositiv, welches in der Regel das gesamte Urteil der Vorinstanz kassiert. Die im Urteil vom 27. Oktober 2023 angeordnete Sicherheitshaft ist damit gültig und es ist nicht notwendig, darüber einen neuen Entscheid zu fällen.

E. 1.4

Der Beschuldigte beantragte, dass ihm eine Entschädigung für die Sicherheitshaft vom 27. Oktober 2023 bis am 19. Februar 2025 zugesprochen werde. Da das Bundesgericht das Urteil vom 27. Oktober 2023 aufgehoben habe, würde kein gültiger Hafttitel bestehen. Diese Argumentation ist unzutreffend. Das Urteil vom 27. Oktober 2023 wurde betreffend die ange- ordnete Sicherheitshaft nicht aufgehoben. Die Rügen des Beschuldigten sind vom Bundes- gericht abgewiesen worden (vgl. Urteil 6B_1353/2023 vom 6. November 2024 E. 12.4 und E. 14). Wie bereits dargelegt, ist es rechtlich irrelevant, dass das Bundesgericht mit seinem Rückweisungsentscheid das ganze angefochtene Urteil aufhebt. Entscheidend ist nicht das Dispositiv, sondern die materielle Tragweite des bundesgerichtlichen Entscheids (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1). Folglich fand keine Aufhebung des Hafttitels statt und es bestand auch kei- ne Notwendigkeit, über die Sicherheitshaft des Beschuldigten nochmals zu entscheiden. Dem Beschuldigten steht in diesem Zusammenhang keine Entschädigung zu.

Seite 31/38

E. 1.5

Im Haftentscheid vom 14. November 2023 wurde festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verletzt worden ist. Sodann wurde festgestellt, dass die Sicherheitshaft des Beschuldigten vom 15. Oktober 2023, 0.00 Uhr, bis 26. Oktober 2023, 14.00 Uhr, mangels formgültigen Hafttitels rechtswidrig war (OG GD 5/13 S. 13). Die Sicherheitshaft, deren Rechtswidrigkeit festgestellt wurde, ist dem Beschuldigten im vorliegenden Urteil an die aus- gesprochene Strafe angerechnet worden. Die daraus resultierende Überhaft wird im Rahmen der stationären Massnahme zu berücksichtigen sein und angerechnet, sobald diese beendet wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1353/2023 vom 6. November 2024 E. 12.4). Daraus folgt, dass die Sicherheitshaft materiell gerechtfertigt war und auch an die Strafe angerech- net wird, indessen in formeller Hinsicht für den genannten Zeitraum kein Hafttitel vorlag.

E. 1.5.1

Nach der Rechtsprechung kann die Verletzung der Verfahrensvorschriften über die Untersu- chungs- und Sicherheitshaft, insbesondere das Fehlen eines in der gesetzlich vorgeschrie- benen Form gefällten Haftentscheids, durch eine Feststellung der

Unregelmässigkeit, eine teilweise Beschwerde-Gutheissung und die Auferlegung der Gerichtskosten an den Staat behoben werden (BGE 137 IV 92 E. 3). Je nach Schwere der Unregelmässigkeit ist gemäss Art. 431 StPO zusätzlich eine Entschädigung zuzusprechen. Materiellrechtlich beurteilt sich der Genugtuungsanspruch nach dem Zivilrecht (BGE 143 IV 339 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_991/2023 vom 10. Juli 2024 E. 2.3.4). Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, der Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags (BGE 141 III 97 E. 11.2 S. 98; 132 II 117 E. 2.2.2 S. 119). Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf der Würdigung sämtlicher Umstände und richterlichem Ermessen (Art. 4 ZGB). Bei einer (materiell) ungerechtfertigten Haft erachtet das Bundesgericht grundsätzlich einen Betrag von CHF 200.00 pro Tag als angemessen (Urteil des Bundesgerichts 6B_491/2020 vom 13. Juli 2020 E. 2.3.2).

E. 1.5.2

Die gesetzlich geforderten Feststellungen des Fehlens eines Hafttitels und der Verletzung des Beschleunigungsgebots sind bereits im Haftentscheid vom 14. November 2023 erfolgt. Für den neuen Haftentscheid wurden dem Beschuldigten zudem keine Kosten auferlegt. Dadurch wurde dem Beschuldigten bereits Genugtuung verschafft. Die erlittene Unbill durch den Wegfall des formellen Hafttitels ist zudem gering. Der Hafttitel bestand fristgerecht, wurde indessen nachträglich vom Bundesgericht wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs aufgehoben, so dass das Verfahren wiederholt werden musste. Der Vorgang war transparent und führte nicht zu einer wesentlichen Unsicherheit beim Beschuldigten. Zudem befand sich der Beschuldigte bereits seit längerer Zeit in Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Die Haft war aus einer materiellen Perspektive zudem rechtmässig und wurde der Sanktion angerechnet. Der vorliegende Fall unterscheidet sich somit deutlich vom Fall einer ungerechtfertigten Haft. Neben der bereits verschafften Genugtuung in Form der gerichtlichen Feststellungen kann damit nur noch eine geringe Genugtuungssumme ausgesprochen werden. In Würdigung der gesamten Umstände kann die Genugtuung auf pauschal CHF 200.00 (inkl. Zinsen) festgesetzt werden.

Seite 32/38

E. 1.6

Eine weitere Entschädigung ist nicht geschuldet. Zwar hat das Bundesgericht festgestellt, dass es sich bei den Erhebungen der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (Kompetenzzentrum Cybercrime) bezüglich der Omegle-Sachverhalte um bewilligungspflichtige Randdatenermittlungen handelte. Da die entsprechenden Daten unverwertbar sind und mittlerweile vernichtet wurden, ist von einer unbekanntem Täterschaft auszugehen, deren Randdaten ohne Bewilligung erhoben wurden. Ein Einfluss auf die materielle Rechtmässigkeit der strafprozessualen Haft des Beschuldigten bestand, wie bereits dargelegt, nicht. Ferner handelte es sich, verglichen mit einer Hausdurchsuchung, um einen wenig invasiven Eingriff, da keine Inhaltsdaten betroffen waren. Eine Grundlage für eine Entschädigung nach Art. 431 Abs. 1 StPO besteht nicht.

E. 1.7

Unter dem Titel des Schadenersatzes beantragte der Beschuldigte die Zusprechung von CHF 300'000.00. Der Studienabschluss des Beschuldigten habe sich wegen der unrechtmässigen Haft um drei Jahre verschoben. Ihm sei dadurch ein Gewinn in der Höhe von CHF 300'000.00 entgangen (OG GD II 30/2 S. 12). Eine unrechtmässige Haft liegt nicht vor, weswegen kein Schadenersatz geltend gemacht werden kann. Abgesehen davon ist ein entgangener Gewinn ohnehin nicht erstellt. Der Antrag ist abzuweisen. 2. Anpassung des erstinstanzlichen Kostenspruchs

E. 2

Anklagevorwurf der versuchten sexuellen Handlungen mit einem Kind sowie der mehrfachen Pornografie, begangen vom 9. Oktober 2021 bis am 7. November 2021 zum Nachteil von J._____ (Anklageziffer 1.2; Staatsanwaltschaft Heilbronn)

E. 2.1

Die Vorinstanz hat die Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens und des Untersuchungsverfahrens auf CHF 23'780.00 festgelegt und im Umfang von neun Zehnteln dem Beschuldigten auferlegt. Der Beschuldigte wurde zudem verpflichtet, neun Zehntel der Kosten der amtlichen Verteidigung zu tragen (OG GD 1 S. 106).

E. 2.2

Die Höhe der Verfahrenskosten wurde im Bundesgerichtsverfahren und im Rückweisungsverfahren nicht beanstandet und kann bestätigt werden.

E. 2.2.1

Gemäss Art. 277 Abs. 1 und 2 StPO sind Dokumente und Datenträger aus nicht genehmigten Überwachungen umgehend zu vernichten; Erkenntnisse aus solchen Überwachungen dürfen nicht verwertet werden. Bei den in Art. 277 Abs. 1 StPO erwähnten Dokumente und Datenträger handelt es sich um die Primärbeweismittel, d.h. die Transkripte der abgehörten Telefonate und die darunter liegenden Rohdaten. Nicht zu vernichten sind hingegen die Anordnungs- und Genehmigungsakten (Hansjakob/Pajarola, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 277 StPO N. 9 ff.; vgl. Métille, Commentaire romand,

E. 2.2.2

Ermöglichte ein Beweis, der nach Art. 141 Abs. 1 oder 2 StPO nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser gemäss Art. 141 Abs. 4 StPO nur dann verwertbar, wenn er auch ohne die vorhergehende Beweiserhebung möglich gewesen wäre (vgl. dazu nach dem alten Recht: BGE 138 IV 169 E. 3.3.3). Aus dem Gesetzeswortlaut von

Seite 7/38 Art. 141 Abs. 4 StPO erhellt, dass von der Bestimmung nur Beweise betroffen sind. Ein Beweis ist ein Umstand, der eine bestimmte Tatsache nachweisen kann. Eine Tatsache ist ein äusserer oder innerer Zustand, der intersubjektiv gültig feststellbar und für die Entscheidung relevant ist. Das materielle Strafrecht bestimmt dabei, welche Tatsachen bewiesen werden müssen (sinngemäss: Gless, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 139 StPO N. 13). Beweise müssen ihrer Natur nach tatsächlich zur Klärung der konkreten Tatsache beitragen können (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1). Ferner sollen sich Verwertungsverbote auf Beweise beschränken, die zulasten des Angeklagten wirken (Gless, a.a.O., Art. 141 N. 116). Nicht alles, was in den Verfahrensakten gemäss Art. 100 Abs. 1 StPO aufbewahrt wird, hat damit einen auf den Schuldvorwurf bezogenen

Beweiswert. So dienen die meisten Verfahrensakten dazu, den Gang des Verfahrens zu dokumentieren. Auch wenn in diesen Verfahrensakten, so in casu in Rechtshilfeersuchen, teilweise Verdachtslagen umschrieben werden, kommt diesen Umschreibungen kein Beweiswert zu. Es handelt sich mithin nicht um einen strafprozessualen Beweis gemäss Art. 139 Abs. 1 StPO resp. Art. 141 Abs. 4 StPO.

E. 2.2.3

Neben den in den Präsidialverfügungen vom 5. März 2025 und 1. April 2025 ausgesonderten Akten beantragte die amtliche Verteidigung in ihrer Eingabe vom 21. März 2025 die Aussonderung weiterer Verfahrensakten. Dies betrifft die Verfügung des Zwangsmassnahme- richts vom 13. Mai 2022, den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 14. Juni 2022, die Eintretensverfügung der Staatsanwaltschaft III vom 2. Februar 2022, die Eintretensverfügung der Staatsanwaltschaft III vom 28. März 2022, die Anordnung einer Auskunft über Stamm- und Zugangsdaten der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis vom 30. Dezember 2021, die Weiterleitung des Strafübernahmeersuchens der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis vom 13. Mai 2022, das Schreiben der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis an die Staatsanwaltschaft Zürich vom 8. März 2022, das internationale Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Zug vom 13. Januar 2023 sowie der Amtsbericht der Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis vom 18. Januar 2023 (OG GD II 22). Ferner beantragte die amtliche Verteidigung auch die Vernichtung des Urteils des Bundesgerichts (OG GD II 17 S. 1). Wie in der Präsidialverfügung vom 1. April 2025 dargelegt wurde, handelt es sich bei diesen Dokumenten nicht um Beweismittel im Sinne von Art. 277 StPO resp. Art. 141 StPO. Deren Inhalt ist nicht geeignet, eine tatbestandsrelevante Tatsache nachzuweisen. Die entsprechenden Akten dokumentieren den Gang des Verfahrens und unterliegen damit nicht einer Beweisunverwertbarkeit. Die Frage nach deren Aussonderung stellt sich damit nicht (OG GD 24 S. 3 f.).

E. 2.2.4

Die amtliche Verteidigung beantragte überdies, es sei das Gutachten von Dr. I. _____ (2020/2021) sowie weitere Gutachten von Dr. M. _____ (2018) und Dr. N. _____ (2015) als unzulässiger Folgebeweis aus den Akten zu verweisen (OG GD II 22). Dieser Antrag wurde von der Verfahrensleitung abgewiesen (OG GD II 24 S. 6). Auch dies ist zu bestätigen. Bezüglich der Gutachten von Dr. M. _____ und Dr. N. _____ erfolgte ein Beizug durch die Staatsanwaltschaft im Oktober 2020 (O I act. 4/1 ff.) bevor die Omegle-Sachverhalte aus dem Jahr 2021 überhaupt bekannt waren. Es handelt sich bei diesem Beizug mithin nicht um eine Beweiserhebung, welche einen Zusammenhang mit den Omegle-Sachverhalten hat. Ein unrechtmässiger Folgebeweis kann somit nicht vorliegen. Das Gutachten von Dr. I. _____ nimmt nicht auf die Omegle-Sachverhalte Bezug. Dem Gutachter waren diese Vorwürfe nicht bekannt (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 27. Oktober 2023 S. 73 Ziff. 3.2.3). Das Gutachten stellt zudem kein unrechtmässig erhobene-

Seite 8/38 ner Folgebeweis dar, nur weil dieses im Haftverfahren beigezogen wurde. Die Staatsanwaltschaft stand im Kontakt mit dem Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Thurgau und hätte das Gutachten von Dr. I. _____ beigezogen, da die Gerichte des Kantons Zug nach Art. 63 Abs. 1 StGB aufgrund der Vorwürfe im Zusammenhang mit B. _____ (sexuelle Handlungen mit einem Kind) und J. _____ (versuchte sexuelle Handlungen mit einem Kind, Pornografie) zur Beurteilung der Frage der Aufhebung der

ambulanten Massnahme und deren Folgen zuständig waren. Hätte dies die Staatsanwaltschaft unterlassen, wäre das Gutachten vom erstinstanzlichen Gericht und/oder im Berufungsverfahren beigezogen worden, da darin die wesentlichen Erwägungen enthalten waren, welche sich auf die Eignung von ambulanten Massnahmen bezogen. Das Gutachten von Dr. I. _____ sowie die weiteren Gutachten könnten überdies auch im Berufungsverfahren noch vom Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Thurgau beigezogen werden. Es würde damit eine hypothetische Erhebbarkeit des Beweises im Sinne von Art. 141 Abs. 4 StPO vorliegen. Das Gutachten ist damit nicht als unverwertbarer Folgebeweis aus den Akten zu verweisen. Hinzu kommt, dass das Bundesgericht das Gutachten von Dr. I. _____ samt Ergänzungsgutachten in seinem Rückweisungsurteil "sowohl formell als auch inhaltlich" als eine "rechtsgenügende Entscheidungsgrundlage im Sinne von Art. 56 Abs. 3 StGB" bezeichnete.

E. 2.3

Der Beschuldigte wird betreffend die Anklagesachverhalte 1.3 und 1.4 freigesprochen. Die Sanktion fällt zudem geringfügig tiefer aus. Die weiteren Punkte des vorinstanzlichen Urteils, insbesondere die Schuldsprüche wegen mehrfacher (darunter versuchter) sexuellen Handlungen mit einem Kind sowie die stationäre therapeutische Massnahme, werden bestätigt. Ausgehend von diesen Erwägungen trägt der Beschuldigte drei Viertel der Kosten (inkl. der Kosten der amtlichen Verteidigung) für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren. Die Rückzahlungspflicht der Kosten der amtlichen Verteidigung steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten. 3. Neuregelung der Kosten des Berufungsverfahrens 3.1 Im Urteil vom 27. Oktober 2023 ist die Entscheidegebühr auf CHF 11'000.00 festgelegt worden. Dies ist im Bundesgerichtsverfahren und im Rückweisungsverfahren nicht beanstandet worden. Die Entscheidegebühr ist in Anwendung der §§ 24 Abs. 1 und 23 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG; BGS 161.7) zu bestätigen. 3.2 Aufgrund der zwei Freisprüche ist die Berufung des Beschuldigten teilweise gutzuheissen. Wie bereits dargelegt, sind die Freisprüche betreffend die Anklageziffern 1.3 und 1.4 ge-

Seite 33/38 gegenüber den erfolgten Schuldsprüchen untergeordnet. Ferner hatten die Freisprüche nur eine geringfügige Auswirkung auf die Sanktion, während die stationäre therapeutische Massnahme bestätigt werden musste. Mit seinen Entschädigungsanträgen unterlag der Beschuldigte zudem weitgehend. Gesamthaft gewürdigt rechtfertigt es sich, einen Viertel der Kosten des Berufungsverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen. 3.3 Dem amtlichen Verteidiger wurde im Urteil vom 27. Oktober 2023 eine Entschädigung in der Höhe von CHF 10'000.00 (inkl. MWST und Spesen) zugesprochen. Mit Honorarnote vom 24. April 2025 machte der amtliche Verteidiger für das Rückweisungsverfahren weitere 42 Stunden Arbeitsaufwand (CHF 9'240.00), CHF 554.40 allgemeine Spesen und CHF 203.00 Reisepesen geltend (total inkl. MWST CHF 10'807.20, vgl. OG GD II 30/2/1). Der Stundenaufwand ist wie folgt zu kürzen: 24.04.25: Für die Berufungsverhandlung wurden vier Stunden antizipiert. Diese dauerte eineinhalb Stunden (OG GD II 30). Die Honorarnote ist um zweieinhalb Stunden zu kürzen. 24.04.25: Am 24. April 2025 wurden div. Telefongespräche für den Zeitraum vom 4. Februar 2025 bis am 24. April 2025 mit 1,8 Stunden eingebucht. Die nachträgliche Einbuchung ist nicht nachvollziehbar, zumal Kleinstaufwendungen wie E-Mails etc. an anderen Daten jeweils am gleichen Tag ausgewiesen wurden. Die Position ist nicht im Sinne von § 14 Abs. 3 AnwT spezifiziert

ausgewiesen und muss mithin ermessensweise eingeschätzt werden. Der amtliche Verteidiger legt nicht dar, warum die unspezifizierte Position angesichts der zahlreichen E-Mails und den zwei Besprechungen zu total zwei Stunden notwendig gewesen wäre. Dies wäre auch nicht ohne weiteres ersichtlich. Ermessensweise ist eine Kürzung um eine Stunde vorzunehmen. 24.04.25 Die Reisezeit wurde mit 3,1 Stunden antizipiert. Reisezeiten werden im Kanton Zug pauschalisiert mit maximal einer halben Stunde entschädigt (vgl. dazu Merkblatt amtliche Verteidigungen im Kanton Zug; Urteil des Bundesgerichts 1B_385/2021 vom 25. Oktober 2021 E. 2.1, 4.3-4.8). Die Position ist um 2,1 Stunden zu kürzen. div. Für die Berufungsbegründung (Plädoyer) wurden insgesamt 14 Stunden vermerkt. Die Einwendungen im Zusammenhang mit dem Anklagesachverhalt 1.2 (J._____) müssen zudem als aussichtslos bewertet werden. Ansonsten ist der Zeitaufwand, trotz der hohen Kosten im Zusammenhang mit der weiteren Vorbereitung der Berufungsverhandlung, nicht zu beanstanden. Die Position ist um eine Stunde zu kürzen. Angemessen ist mithin ein Aufwand von (aufgerundet) 35,5 Stunden. Für die Kenntnisnahme des Urteils und die Nachbesprechung ist von Amtes wegen eine Stunde hinzuzurechnen. Dies ergibt eine Entschädigung von CHF 8'030.00 (36,5 x CHF 220.00). Die geltend gemachten Kleinspesen von CHF 554.40 wurden nicht spezifiziert und diese Forderung kann nicht gemäss § 25 AnwT inhaltlich überprüft werden. Die Spesen sind deswegen gemäss § 25 Abs. 2 AnwT pauschal auf drei Prozent des zugesprochenen Honorars (total CHF 240.90) festzusetzen. Die geltend gemachten Fahrspesen von CHF 0,70 pro Kilometer können genehmigt werden (vgl. Merkblatt amtliche Verteidigung). Entsprechend beträgt der Spesenantrag CHF 443.90. Das amtliche Honorar ist mithin gestützt auf §§ 16 Abs. 1, 15 Abs. 1 und

Seite 34/38 2, 14 Abs. 3, 25 Abs. 1 und 2 und 25a AnwT auf CHF 9'160.30 (inkl. MWST) festzusetzen. Zuzüglich der bereits im ersten Berufungsverfahren zugesprochenen CHF 10'000.00 beträgt das Honorar für das Berufungsverfahren insgesamt CHF 19'160.30. 3.4 Der Beschuldigte hat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren im Umfang von drei Vierteln zu tragen. Die Rückzahlung hat zu erfolgen, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben. Die Kosten für die Akteneinsicht im Berufungsverfahren (verschlüsselte Datenträger) sind auf die Staatskasse zu nehmen. VII. Weiteres 1. Das Bundesgericht wies die Berufungsinstanz an, über die erhobenen Beweismittel neu zu entscheiden. Mit Präsidialverfügungen vom 5. März 2025 und vom 1. April 2025 ordnete die Verfahrensleitung gestützt auf Art. 277 Abs. 2 StPO die Vernichtung der von den österreichischen Behörden beschafften Daten von Omegle, der Datenerhebungen bei der K._____ sowie der entsprechenden Ermittlungsberichte an. Der Entscheid ist in Rechtskraft erwachsen. Die Daten wurden bereits entfernt und vernichtet. Die Umsetzung der Anweisungen des Bundesgerichts kann damit nicht mehr Teil des Endurteils sein. Die weiteren gemäss der Präsidialverfügung vom 1. April 2025 gemäss Art. 141 Abs. 5 StPO ausgesonderten Dokumente werden nach rechtskräftigem Abschluss des vorliegenden Strafverfahrens vernichtet (vgl. E. I.2.). 2. Die Parteien wurden in der Präsidialverfügung vom 10. Februar 2025 aufgefordert, zur Herausgabe des Urteils an die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis gemäss deren Anfrage vom

E. 2.4

Zudem gilt eine strikte Verhältnismässigkeitsprüfung im Sinne der vertieften Prüfung von Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit, d.h. der Relation zwischen Eingriff und Grundrechtsverletzung. Die stationäre therapeutische Massnahme muss einziges Mittel

zum Zweck der angestrebten Gefahrenabwehr sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_766/2022 vom 17. Mai 2023 E. 6.2). Die Begründung der Umwandlung muss im Scheitern der ambulanten Therapie liegen. Während des Verlaufs des Vollzugs der ambulanten Massnahme müssen neue Entwicklungen auftreten, welche eine andere Beurteilung der Erfolgsaussicht der Behandlung nahelegen, als dies im ursprünglichen Strafverfahren anzunehmen war (vgl. Urteil

Seite 21/38 des Bundesgerichts 6B_338/2018 vom 22. Mai 2018 E. 2.2.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_68/2016 vom 28. November 2016 E. 4.4).

E. 2.5

Unzulässig ist das Vorgehen nach Art. 63b Abs. 5 StGB, wenn die Umwandlung in eine stationäre Massnahme einzig den Zweck verfolgt, ein ansonsten sachgerechtes Behandlungs- und Kontrollsetting über den Weg der bedingten Entlassung "zu reinstallieren" (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_68/2016 vom 28. November 2016 E. 4.4.6). Ebenfalls nicht ausreichend ist eine schwere psychische Störung ohne Auswirkungen auf die Gefährlichkeit (Urteil des Bundesgerichts 6B_338/2018 vom 22. Mai 2018 E. 2.2.5).

3. Prüfung der therapeutischen Massnahme

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Der Beschuldigte wurde vom Obergericht des Kantons Thurgau am 29. April 2019 zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. Die strafprozessuale Haft von 194 Tagen wurde an die Freiheitsstrafe angerechnet. Die Freiheitsstrafe wurde zu Gunsten einer ambulanten Massnahme aufgeschoben. Während der Dauer des Thurgauer Strafprozesses befand sich der Beschuldigte vom 7. Juni 2015 bis am 20. April 2018 ca. 33 Monate im vorzeitigen Massnahmenvollzug im Massnahmezentrum W._____. Die ambulante Massnahme wurde anschliessend ebenfalls vorzeitig angetreten und vom 20. April 2018 über die Rechtskraft des Urteils des Obergerichts des Kantons Thurgau hinaus bis am 9. Juli 2021 vollzogen. Die mit Urteil vom 14. Juli 2023 erfolgte formelle Aufhebung der ambulanten Massnahme durch die Vorinstanz ist in Rechtskraft erwachsen. Der vorzeitige Massnahmenvollzug und die ambulante Massnahme dauerten länger als die vom Obergericht des Kantons Thurgau ausgesprochene Strafe (abzüglich der strafprozessualen Haft). Eine vollziehbare Reststrafe würde damit – werden die Thurgauer Verfahren isoliert betrachtet – nicht mehr bestehen.

3.1.2 Die ambulante Massnahme des Beschuldigten ist von der Vorinstanz – wie bereits erwähnt – rechtskräftig aufgehoben worden. Die Anwendung von Art. 63b Abs. 5 StGB ist damit grundsätzlich möglich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_253/2015 vom 23. Juli 2015 E. 2.3.2). Entgegen dem Gesetzeswortlaut ist auch bei einer verbüsst Strafe die Umwandlung der aufgehobenen ambulanten therapeutischen Massnahme in eine stationäre Massnahme nach Art. 63b Abs. 5 StGB zulässig (BGE 136 IV 156). Zusätzlich steht es dem Gericht entgegen dem Gesetzeswortlaut frei, neben einer stationären Massnahme erneut eine ambulante Massnahme anzuordnen, wenn es dies für angemessen erachtet (vgl. dazu Heer, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 63b StGB N. 25; Urteil des Bundesgerichts 6B_1397/2019 vom

E. 6

November 2024 mit den diesbezüglichen Rügen des Beschuldigten und hiess diese gut. Das Bundesgericht zeigte detailliert auf, dass die Beweiserhebungen der österreichischen Strafverfolgungsbehörden bei Omegle.com und jene der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich bei der K._____ rechtswidrig waren und die dadurch erhobenen Beweismittel

nicht verwendet werden dürfen. Die NCMEC-Meldung aus den USA sei überdies ebenfalls beweis- rechtlich nicht verwertbar, da die österreichischen Strafverfolgungsbehörden diese mittels ei- nes gegen das österreichische Recht verstossenden Auskunftsersuchens veranlasst hätten. Diese Feststellungen sind bindend. Das Bundesgericht wies das Obergericht an, die Ver- wertbarkeit von Folgebeweisen zu prüfen und den Sachverhalt neu zu beurteilen. 3.3 Mit der beweisrechtlichen Unverwertbarkeit der Auskunft von Omegle.com an die österrei- schen Strafverfolgungsbehörden sowie der Unverwertbarkeit der Auskunft der K._____ gibt es keine Folgebeweise oder weitere sonstige Beweismittel, welche eine Täterschaft des Beschuldigten nahelegen. Der Beschuldigte hat kein Geständnis abgelegt. P._____ und R._____ haben den unbekanntes Täter nicht gesehen und werden diesen nicht identifi- zieren können. Eine Wiederholung der Randdatenerhebungen bei Omegle.com ist zudem ausgeschlossen, da Omegle.com mittlerweile am 9. November 2023 aufgrund des anhalten- den Missbrauchs der Online-Plattform, u.a. wegen Kinderpornografie und sexuellen Übergrif- fen auf Teilnehmer, geschlossen wurde. Auch eine erneute Randdatenerhebung bei der K._____ ist ausgeschlossen, da die vorläufige Datensicherungsanweisung abgelaufen ist und nicht zu erwarten ist, dass Daten aus dem Jahr 2021 noch gespeichert sind. 3.4 Der Beschuldigte ist gemäss den übereinstimmenden Anträgen der Parteien mangels Bewei- se vom Vorwurf der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 und Art. 197 Abs. 1 StGB freizusprechen.

Seite 11/38 4. Anklagevorwurf der mehrfachen Pornografie, begangen am 19. Februar 2022 im Zu- sammenhang mit einer Vorführung vor S._____ (Anklageziffer 1.4; Staatsanwalt- schaft Heilbronn) 4.1 Das Obergericht erachtete es im Urteil S 2023 28 als erstellt, dass der Beschuldigte am 19. Februar 2022 über das Internet (Omegle.com) Kontakt zu S._____ in Deutschland hatte und dabei kinderpornografische Erzeugnisse streamte. Der Tatbeweis ergab sich aus den Befragungen von S._____, dessen eigenen Ermittlungen mittels eines sog. IP- Locators sowie der Auskunft der K._____ über den Teilnehmer aus deren Netzwerk, wel- cher zum Tatzeitpunkt mit Omegle.com in Kontakt stand. Das Obergericht subsumierte diese Tathandlungen unter den Tatbestand der mehrfachen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 sowie Art. 197 Abs. 1 StGB und verurteilte den Beschuldigten deswegen (OG GD II 1 E. V. S. 52-54). 4.2 Das Bundesgericht befasste sich in der Erwägung 5 des Urteils 6B_1353/2023 vom 6. No- vember 2024 mit den diesbezüglichen Rügen des Beschuldigten und hiess diese gut. Das Bundesgericht zeigte detailliert auf, dass die Beweiserhebungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich bei der K._____ rechtswidrig waren und die dadurch erhobenen Beweis- mittel nicht verwendet werden dürfen. Alternativbeweise, welche eine Täterschaft des Be- schuldigten nachweisen könnten, bestehen nicht. S._____ kann den unbekanntes Täter nicht identifizieren, da er diesen nicht sah. Zwar liegt eine IP-Locator-Feststellung über die IP-Adresse vor, welche auf einen Täter hinweist, welcher das Netzwerk der K._____ zur Tatausführung verwendete. Eine erneute Randdatenerhebung bei der K._____ ist aller- dings ausgeschlossen, da die vorläufige Datensicherungsanweisung abgelaufen ist und nicht zu erwarten ist, dass Daten von Anfang 2022 noch gespeichert sind. 4.3 Ohne die Auskunft der K._____ an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, welche unverwertbar ist, gibt es keine schlüssigen Beweismittel, welche eine Täterschaft des Be- schuldigten nachweisen könnten. Der Beschuldigte ist gemäss den übereinstimmenden An- trägen der Parteien mangels Beweise vom Vorwurf der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB und Art. 197 Abs. 1 StGB freizusprechen. III. Sanktion 1. Ausgangslage

E. 6.1

Dem Beschuldigten wird lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, verboten.

E. 6.2

Für die Dauer des Verbotes wird Bewährungshilfe angeordnet. 7. Die Präsidialverfügungen vom 5. März 2025 und vom 1. April 2025 werden bestätigt, sofern sie nicht gegenstandslos geworden sind. 8.1 Die Verfahrenskosten des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens betragen CHF 23'780.75 und werden in Abänderung des vorinstanzlichen Kostenspruchs zu drei Vierteln (CHF 17'835.55) dem Beschuldigten auferlegt. Im übrigen Umfang (CHF 5'945.20) werden sie auf die Staatskasse genommen. 8.2 Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Untersuchungsverfahren und im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren (total CHF 32'524.30) im Umfang von drei Vierteln (CHF 24'393.20) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im übrigen Umfang (CHF 8'131.10) werden sie auf die Staatskasse genommen.

Seite 37/38 9.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens (inkl. dem Rückweisungsverfahren) betragen CHF 11'000.00 Entscheidgebühr CHF 100.00 Auslagen CHF 11'100.00 Total und werden dem Beschuldigten im Umfang von drei Vierteln (CHF 8'325.00) auferlegt. Im übrigen Umfang (CHF 2'775.00) werden sie auf die Staatskasse genommen. 9.2 Die Kosten der Zuger Polizei, IT Forensik, im Zusammenhang mit der Akteneinsicht im Berufungsverfahren (CHF 422.75) werden auf die Staatskasse genommen. 9.3 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt H. _____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren (inkl. dem Rückweisungsverfahren) mit CHF 19'160.30 (inkl. MWST und Spesen) entschädigt. 9.4 Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren im Umfang von drei Vierteln zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im übrigen Umfang werden sie auf die Staatskasse genommen. 10. Der Beschuldigte wird aus der Staatskasse mit CHF 200.00 entschädigt. Darüber hinaus werden die geltend gemachten Entschädigungsansprüche des Beschuldigten abgewiesen.

11. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt wurde. 12. Die Zuger Polizei, Dienst Kriminaltechnik, wird angewiesen, die von den elektronischen Geräten des Beschuldigten gesicherten Daten zu löschen (gemäss Rapport Dok ZG 586788-135129, S. 6, Ziff. 3.2). 13. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 14. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, a.o. Oberstaatsanwältin A. _____ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt H. _____ (für sich und zuhanden des Beschuldigten) - Privatklägerin B. _____, v.d. die Mutter (auszugsweise, E. I, E. II.1 und Urteilsdispositiv) - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht - Gerichtskasse (im Dispositiv) - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (vorab zur Kenntnisnahme) - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Thurgau (vorab zur Kenntnisnahme)

Seite 38/38 - Bundesamt für Polizei (Art. 1 Ziff. 3 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafsentscheide [SR 312.3]) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Zug (zum Vollzug, allenfalls zur Prüfung der Zuständigkeit des Vollzugs; unter Beilage des erstinstanzlichen Urteils) - Vollzugs- und Bewährungsdienst des Kantons Thurgau (zum Vollzug, allenfalls zur Prüfung der Zuständigkeit des Vollzugs; unter Beilage des erstinstanzlichen Urteils) - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG sowie zum Vollzug von Dispositivziffer 12) - Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis (gemäss Art. 21 Abs. 2 EUeR; mitsamt einer Kopie des Urteils des Bundesgerichts vom 6. November 2024) Obergericht des Kantons Zug I. Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

E. 6.3

Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, wonach ab Entlassung Bewährungshilfe gemäss Art. 63 Abs. 2 StGB anzuordnen sei, wird nicht eingetreten. [...] 10.1 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. H. _____, wird für seine Bemühungen mit insgesamt CHF 32'524.30 (inkl. MWST) aus der Staatskasse entschädigt. [...] 11. Folgende beschlagnahmte Gegenstände werden nach Rechtskraft des Urteils dem Beschuldigten herausgegeben (Lagerort jeweils: Zuger Polizei /KTD): 11.1 Mobiltelefon Samsung 11.2 Notebook msi, inkl. Netzteil 11.3 Mobiltelefon Sony 11.4 Festplatte Seagate 8 TB 11.5 PC Sharkoon 11.6 USB-Stick (Pos. 5) [...]"

Seite 36/38 2. Die Berufung des Beschuldigten wird teilweise gutgeheissen. 3. Der Beschuldigte D. _____ wird von den Vorwürfen der mehrfachen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 StGB und Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB im Zusammenhang mit den Anklagesachverhalten 1.3 (Omegle-Nutzerinnen in Österreich) und 1.4 (Omegle-Nutzer in Deutschland) freigesprochen. 4. Der Beschuldigte D. _____ wird schuldig gesprochen 4.1 der sexuellen Handlung mit einem Kind gemäss aArt. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB; 4.2 der versuchten sexuellen Handlung mit einem Kind gemäss aArt. 187 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB; 4.3 der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 StGB; 4.4 der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB. 5.1 Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, unter Anrechnung der erstandenen strafprozessualen Haft von 1'016 Tagen. 5.2 Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme gemäss Art. 59 StGB angeordnet. 5.3 Der Vollzug der Freiheitsstrafe gemäss Dispositivziffer 5.1 wird zu Gunsten des Vollzugs der stationären therapeutischen Massnahme aufgeschoben.

E. 6.4

Der Beschuldigte befand sich vom 11. Mai 2022 bis am 19. Februar 2025 im Freiheitsentzug (OG GD 15). Dies ist an die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Er befand sich mithin 33 Monate und 9 Tage (1'016 Tage) in Haft.

E. 6.5

Die auszusprechende Sanktion beträgt damit 20 Monate Freiheitsstrafe, unter Anrechnung der strafprozessualen Haft von 1'016 Tagen. IV. Stationäre Massnahme 1. Umfang der Prüfung

E. 7

November 2021 weitere in den Bereich der Sexualdelikte fallende Straftaten zum Nachteil von J. _____ zu begehen. Er tat dies zudem während der laufenden Probezeit gemäss

dem Urteil des Kreisgerichts Toggenburg. 3.2.5 Die einschlägigen Vorstrafen, in Kombination mit der mehrfachen Delinquenz während einer laufenden ambulanten Massnahme sowie der mehrfachen Delinquenz während laufender, gerichtlich angeordneter Bewährungshilfe, belegt einen Willen des Beschuldigten, sich fortlaufend gegen die Gesetzesordnung zu stellen. Die entsprechenden Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsordnung nehmen beim Beschuldigten eine erhebliche Häufigkeit an, dass daraus schlüssig auf eine ausgeprägte Rechtsfeindlichkeit geschlossen werden kann. Obwohl in der Vergangenheit einschneidende Sanktionen und Massnahmen ausgesprochen wurden, führte dies nicht zu einer Besserung des Verhaltens. Diese Rechtsfeindlichkeit des Beschuldigten muss sich stark spürbar straf erhöhend auswirken. Entsprechende Erhöhungen wegen Vorstrafen von einem Viertel bis zu einem Drittel des Strafmasses sind bei einschlä-

Seite 16/38 gig vorbestraften und uneinsichtigen Tätern ohne weiteres zulässig und liegen im sachlichen Ermessen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_510/2015 vom 25. August 2015 E. 1.5). Die tatangemessenen vier Einzelstrafen sind mithin jeweils um einen Drittel zu erhöhen. Obwohl die Straftaten zum Nachteil von J. _____ noch weitere Straferhöhungsfaktoren umfassen (Delinquenz während laufendem Strafverfahren im Kanton Zug betreffend den Vorfall im Schwimmbad O. _____; Delinquenz während laufender Probezeit zum Urteil vom 2. November 2020 des Kreisgerichts Toggenburg), ist von einer weiteren Straferhöhung abzusehen. 3.3 Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte aufgrund seiner körperlichen Beeinträchtigung überdurchschnittlich stark sowohl von der Untersuchungs- und Sicherungshaft wie auch von einer freiheitsentziehenden Massnahme betroffen war und auch zukünftig betroffen sein wird. Bezüglich der Rügen des Beschuldigten betreffend die Härte der Haft hinsichtlich der Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention während des Haftregimes besteht hingegen eine Bindungswirkung. So hat das Bundesgericht die entsprechende Argumentation abgelehnt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1353/2023 vom 6. November 2024 E. 11). Trotzdem ist die körperliche Beeinträchtigung des Beschuldigten, welche den Strafvollzug im Vergleich mit einer gesunden Person erschwert, leicht strafmindernd zu würdigen. Die psychiatrischen Diagnosen (dissoziale Persönlichkeitsstörung mit narzisstischen Zügen sowie Pädophilie) sowie etwaige Spannungen zwischen den Eltern des Beschuldigten in seiner Kindheit sind hingegen nicht geeignet, eine strafmindernde Wirkung zu entfalten. 3.4 Die straf erhöhenden Täterfaktoren überwiegen die strafmindernden Täterfaktoren deutlich. Die Sanktion der tatangemessenen Einzelstrafen ist jeweils um ein Viertel zu erhöhen: - sexuelle Handlungen mit einem Kind (B. _____, 240 Strafeinheiten): Erhöhung auf 300 Strafeinheiten. - versuchte sexuelle Handlungen mit einem Kind (J. _____, 240 Strafeinheiten): Erhöhung auf 300 Strafeinheiten. - Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 (J. _____, 120 Strafeinheiten): Erhöhung auf 150 Strafeinheiten. - Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 StGB (J. _____, 60 Strafeinheiten): Erhöhung auf 75 Strafeinheiten. 4. Straftat 4.1 Die beiden Schuldsprüche wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind (bzw. dem Versuch dazu) führen zu einer tat- und täterangemessenen Sanktion von jeweils 300 Strafeinheiten. Eine Geldstrafe ist mithin ausgeschlossen (Art. 34 Abs. 1 StGB). Bei den beiden Verurteilungen betreffend Pornografie sind sowohl Freiheitsstrafen wie auch Geldstrafen möglich. 4.2 Das Gericht muss bei der Wahl der Straftat neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention

Rechnung tragen. In die Wahl der Strafart einzubeziehen sind auch die Kriterien von Art. 41 Abs. 1 StGB. Demnach

Seite 17/38 kann das Gericht statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Eine Geldstrafe ist dabei eine mildere Sanktion, welcher in der Regel den Vorzug zu geben ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_681/2024 vom 15. Januar 2025 E. 2.1.1 ff. m.w.H.). Unbelehrbare Wiederholungstäter sind indessen grundsätzlich mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen (Mathis, Leitfaden Strafzumessung, 2. A. 2019, Rz. 472). 4.3 Inwiefern beim Beschuldigten eine Geldstrafe vollzogen werden könnte, kann offenbleiben. Im vorliegenden Fall haben die Tathandlungen, denen der Beschuldigte schuldig gesprochen wird, einen deutlichen Bezug zu den Tathandlungen, welche den Gegenstand des Urteils des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 29. April 2019 bildeten (vgl. vorstehend E. III.3.2.1). Dies gilt auch für den Vorwurf der mehrfachen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB und Art. 197 Abs. 1 StGB. Diese Verstösse gegen das Sexualstrafrecht fussten, wie bereits die Vorstrafen im Zusammenhang mit dem Pädophilen-Forum "The Love Zone", auf dem Online-Verhalten des Beschuldigten und dienten dessen Lustgewinn. Zwar umfasste der Schuldspruch wegen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 StGB keine Kinderpornografie (dies ist bereits im Schuldspruch wegen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB enthalten), indessen aber den Einbezug von Minderjährigen in pornografische Vorführungen. Der Beschuldigte beging damit ebenfalls ein Sexualdelikt im Zusammenhang mit Minderjährigen, wobei betreffend diese Deliktskategorie einschlägige Vorstrafen bestanden. Das Verschulden betreffend die Handlung i.S.v. Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB ist mit einer tat- und täterangemessenen Sanktion von 150 Strafeinheiten erheblich und liegt nahe an der Geldstrafenobergrenze von 180 Tagessätzen gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB. Beim eng zusammenhängenden Schuldspruch wegen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 StGB ist das Verschulden hingegen deutlich geringer. Dies kann indessen nicht zu einer Geldstrafe führen. Angesichts (1.) der einschlägigen Vorstrafen, (2.) des sachlichen Zusammenhangs der Straftat mit der Pädophilie-Diagnose; (3.) der Delinquenz während eines laufenden Strafverfahrens (sexuelle Handlungen mit einem Kind zum Nachteil von B. _____), (4.) der fehlenden Einsicht des Beschuldigten, (5.) dessen fehlenden Therapiewillens und (6.) der gutachterlich testierten hohen Rückfallgefahr ist eine Geldstrafe als mildere Sanktionsform nicht ausreichend, um den Beschuldigten von weiteren Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Angesichts dieser Umstände ist insbesondere auch der verschuldensmässig nicht sonderlich schwere Verstoss gegen Art. 197 Abs. 1 StGB (Sanktion von 75 Strafeinheiten) bei einer isolierten Einzelstrafenbetrachtung mit einer Freiheitsstrafe zu ahnden. Es sind mithin für sämtliche Gesetzesverstösse Freiheitsstrafen auszufällen. 5. Gesamtstrafenbildung 5.1 Die ausgesprochenen tat- und täterangemessenen Einzelstrafen von 300 Tagen Freiheitsstrafe, 300 Tagen Freiheitsstrafe, 150 Tagen Freiheitsstrafe und 75 Tagen Freiheitsstrafe sind gleichartig. Es ist eine Gesamtstrafe gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu bilden. Die verschiedenen Verurteilungen sind dabei aufgrund ihres sachlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhangs in ein Verhältnis zueinander zu setzen, wobei die Gesamtstrafe tiefer als die kumulierten Einzelstrafen sein muss (Urteil des Bundesgerichts 6B_1176/2021 vom 26. April 2023 E. 4.5.2).

Seite 18/38 5.2 Die gemäss dem Strafraumen schwerste Straftat bildet die vollendete sexuelle Handlung zum Nachteil von B. _____ (Art. 49 Abs. 1 StGB; Art. 22 Abs. 1

StGB), die mit 300 Stra- feinheiten sanktioniert wurde. In zeitlicher Hinsicht verging mehr als ein Jahr bis zu den Straf- taten zum Nachteil von J._____. Der zeitliche Zusammenhang ist damit nicht sonderlich eng. Gleiches gilt für den örtlichen Zusammenhang. In sachlicher Hinsicht handelt es sich um den gleichen Tatbestand in unterschiedlichem Ausführungsstadium. Jedoch lag der konkrete Kontext der Straftaten zum Nachteil von J._____. im Zusammenhang eines sog. "Cyber- grooming". Die Zweitverurteilung mit einer Einzelstrafe von 300 Tagen Freiheitsstrafe führt damit zu einer Erhöhung im Umfang von zwei Dritteln der ausgesprochenen Einzelstrafe (200 Tage). Die Drittverurteilung, d.h. der Verstoss gegen Art. 197 Abs. 4 Satz 2 StGB, steht in einem engen zeitlichen, örtlichen und sachlichen Zusammenhang mit den zwei weiteren Straftaten zum Nachteil von J._____. Die Drittverurteilung mit einer Einzelstrafe von 150 Tagen Freiheitsstrafe führt deswegen zu einer Erhöhung im Umfang der Hälfte der ausge- sprochenen Einzelstrafe (75 Tage). Die Viertverurteilung (Verstoss gegen Art. 197 Abs. 1 StGB) mit einer Einzelstrafe von 75 Tagen Freiheitsstrafe steht ebenfalls in einem engen zeitlichen, sachlichen und örtlichen Zusammenhang. Dies führt zu einer Erhöhung im Um- fang der Hälfte der ausgesprochenen Einzelstrafe (abgerundet 37 Tage). Die Gesamtstrafe beträgt mithin 612 Tage Freiheitsstrafe (300 + 200 + 75 + 37) oder 20 Monate und 12 Tage Freiheitsstrafe. 5.3 Vom Amtes wegen ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zu prüfen. Die Dauer des komplexen Untersuchungsverfahrens ist nicht zu beanstanden. Das erstinstanzliche Ge- richtsverfahren dauerte vom 27. April 2023 bis am 16. August 2023 (ca. dreieinhalb Monate). Das anschliessende Berufungsverfahren dauerte bis am 27. Oktober 2023 (ca. zweieinhalb Monate). Das bundesgerichtliche Verfahren dauerte anschliessend bis am 3. Februar 2025 (ca. 14 Monate). Das Rückweisungsverfahren dauerte gut fünf Monate. Da es sich (zumin- dest bis am 19. Februar 2025) um einen Haftfall handelte, dauerten die Gerichtsverfahren insgesamt knapp zu lange. Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist im Urteilsdisposi- tiv festzuhalten. Zudem ist die Sanktion um 12 Tage zu senken. 5.4 Die tat- und täterangemessene Gesamtstrafe beträgt 20 Monate. Die ausgestandene Unter- suchungs- und Sicherheitshaft von 1'016 Tagen zwischen dem 11. Mai 2022 und dem 19. Februar 2025 ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Die ausgestandene Untersu- chungs- und Sicherheitshaft übersteigt mithin die tat- und täterangemessene Gesamtstrafe. Da, wie noch aufzuzeigen ist, die stationäre Massnahme bestätigt werden muss und die Freiheitsstrafe zu deren Gunsten aufgeschoben wird, besteht kein Raum für eine Entschädi- gung der Überhaft. Die mögliche Überhaft ist auf die (ungewisse zukünftige Dauer) der stati- onären Massnahme anzurechnen. 6. Bedingter Strafvollzug

E. 12

Januar 2022 E. 4.4). 3.1.3 Die Anweisung des Bundesgerichts, eine erneute Prüfung der Verhältnismässigkeit nach den benannten Gesichtspunkten vorzunehmen, ist bindend. Trotzdem folgende Erwägungen: Der vorliegende Fall ist hinsichtlich der Rechtsprechung zu Art. 63b Abs. 5 StGB atypisch. Es handelt sich nicht um einen Fall, bei dem die fehlende Kooperation des Beschuldigten, eine neue Bewertung von dessen Rückfallgefahr oder medizinische Bedürfnisse zum Scheitern und zu einer Aufhebung der ambulanten therapeutischen Massnahme geführt haben und sich als Folge die Frage nach einem stationären Vollzug der Massnahme stellte (vgl. bspw.

Seite 22/38 Urteil des Bundesgerichts 6B_338/2018 vom 22. Mai 2018; Urteil des Bundesgerichts 6B_766/2022 vom 17. Mai 2023; Urteil des Bundesgerichts 6B_994/2016

vom 7. November 2016). Der Fall ist auch nicht mit dem EGMR-Urteil Kadusic c. Schweiz vergleichbar, in dem nach Art. 65 Abs. 2 StGB aufgrund der Rückfallgefahr ohne weitere Straftaten nach dem Ende des Strafvollzugs eine stationäre Massnahme angeordnet wurde (vgl. EGMR-Urteil 43977/13 vom 9. Januar 2018 in Sachen Kadusic c. Schweiz, Ziff. 40 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B_597/2012 vom 28. Mai 2013). Es liegen im vorliegenden Fall zusätzlich mehrere einschlägige Rückfallstraftaten des Beschuldigten während der ambulanten Massnahme vor. Bei diesen Rückfallstraftaten handelt es sich um Verbrechen im Sinne von Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB. Bereits isoliert betrachtet würden diese neuen Straftaten angesichts der bestehenden Rückfallgefahr sowie der Schwere der gefährdeten Rechtsgüter die neue Anordnung einer stationären Massnahme nach Art. 59 Abs. 1 StGB rechtfertigen.

3.2 Prüfung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

3.2.1 Die Feststellungen des Gutachters Dr. I. _____ zur Diagnose und zur Rückfallgefahr sind wie dargelegt bindend. Es liegt mithin aus forensisch-psychiatrischer Sicht eine Pädophilie in Kombination mit einer dissozialen Persönlichkeitsstörung (bei narzisstischen Zügen) vor. Die Rückfallgefahr für sexuelle Handlungen mit Kindern und Kinderpornografie ist hoch (vgl. O IV act. 3/1/44).

3.2.2 Die amtliche Verteidigung führte aus, dass sich die Lebensumstände des Beschuldigten seit dem Gutachten von Dr. I. _____ massgeblich verändert hätten. Die Therapiemassnahmen und auch die Untersuchungs- und Sicherheitshaft hätten die Rückfallgefahr signifikant reduziert (OG GD II 30/2 S. 8). Ebenfalls würde das Tätigkeitsverbot die Rückfallprognose verbessern (OG GD II 30/2 S. 10). Dass Therapiemassnahmen die Rückfallgefahr gesenkt hätten, ist unzutreffend. Der Beschuldigte brach die ambulante Therapie bei der X. _____ einseitig im Sommer 2021 ab, bevor im November 2021 die Begutachtung bei Dr. I. _____ stattfand (vgl. O IV act. 3/1/36/R). Seither besuchte er keine Therapie mehr. Entsprechend kann die Therapie bei der X. _____ keinen Einfluss auf die gutachterlich festgestellte Rückfallgefahr haben. Auch die vorher von der X. _____ durchgeführten ambulanten Therapiemassnahmen erzielten keine Wirkung. Gemäss dem Therapiebericht vom 25. Juni 2021 würde der Beschuldigte kleine Kinder weiterhin als attraktiv wahrnehmen. Er würde seine sexuellen Präferenzen als ich-synton, d.h. als Teil seiner Persönlichkeit wahrnehmen. Seine Einstellung zu schädigenden Auswirkungen von sexuellen Handlungen von Erwachsenen mit Kindern sei ambivalent. Frühere Fortschritte bei dieser Thematik seien nicht nachhaltig gewesen und der Beschuldigte sei in der Therapie passiv, oberflächlich und intransparent; es würde eine mangelnde Behandlungsmotivation bei einem intransparenten Verhalten bestehen. Es bestehe die Möglichkeit, dass bei einem stationären Setting bessere Behandlungsergebnisse erzielt werden könnten (vgl. O IV act. 3/1/14 ff.). Wesentliche therapeutische Fortschritte mit legalprognostischer Wirkung werden mithin in den Therapieberichten der X. _____ nicht beschrieben. Der Beschuldigte zeigte sich ferner auch an der Berufungsverhandlung weiterhin uneinsichtig hinsichtlich der Diagnosen und der Rückfallgefahr (OG GD II 30 Ziff. 28 f.). Auf die an der Berufungsverhandlung gestellte Frage, wie sich der Beschuldigte dazu stelle, dass seine jetzige Wohnung nur rund 100 Meter von einem Kindergarten entfernt sei, antwortete er ge-

Seite 23/38 nervt, dass es G. _____ sei und es dort an jeder Ecke irgendetwas habe, das der Bewährungsdienst monieren könnte (OG GD II 30 Ziff. 5). Zudem ist aufgrund der dissozialen Persönlichkeitsstörung nicht von einer erheblichen spezialpräventiven Wirkung der Haft auszugehen. Eine dissoziale Persönlichkeitsstörung zeichnet sich dadurch aus, dass Strafen keine Wirkung hinterlassen (vgl. O IV act. 3/1/42). Dies korreliert auch

mit der Erkenntnis, dass der Beschuldigte unmittelbar nach dem Abschluss des Thurgauer Strafverfahrens erneut delinquierte. Entsprechend führte der Gutachter das Zusammenspiel von Pädophilie und der gestörten dissozialen Persönlichkeit mit narzisstischen Zügen als zentrales Element auf, welches die Deliktsprognose schwer belastet (O IV act. 3/1/45 Ziff. 2). Es handelt sich, wie auch bei der Pädophilie, um eine langanhaltende psychische Störung. Ohne Therapie ist gemäss den schlüssigen Ausführungen des Gutachters eine Verbesserung der Legalprognose nicht zu erwarten (vgl. O IV act. 3/1/46/R Ziff. 10). Diese Erkenntnis entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung: Ohne Tataufarbeitung und Einsicht ist eine Verhaltensänderung grundsätzlich nicht zu erwarten (Urteil des Bundesgerichts 6B_715/2014 vom 27. Januar 2015 E. 8.5). Die vom Beschuldigten gezeigte Einsichtslosigkeit indiziert vielmehr eine andauernde gefährliche Grundhaltung (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_961/2009 vom 19. Januar 2010 E. 2.2.2). Gleich verhält es sich mit dem angeordneten Tätigkeitsverbot. Bei einer dissozialen Person, die sich strategisch auf Bedürfnisbefriedigung ausrichtet und regelmässig die eigenen sexuellen Triebe über Regeln und Anordnungen stellt, wird ein Tätigkeitsverbot keine wesentliche Verbesserung der Legalprognose bewirken können, zumal ein solches nur schwer kontrolliert werden kann. Es besteht insgesamt kein Anlass, von der (überdies bindenden, vgl. E. I.1. Ziff. 1.3.5) Beurteilung der Rückfallgefahr durch den Gutachter abzuweichen. 3.2.3 Der Beschuldigte führte in der Vergangenheit in den Jahren 2013, 2020 und 2021 sexuelle Übergriffe auf Kinder beider Geschlechter im Alter von vier bis zwölf Jahren aus (O IV act. 3/1/100; E. II.1 [Sachverhalt B._____]). Die Sexualpräferenz des Beschuldigten liegt mit hin schwergewichtig bei Kindern beider Geschlechter im Alter von 4 bis maximal 12 Jahren. Der Fokus der Handlungen des Beschuldigten richtet sich damit gegen präpubertäre Kinder. Die Art der Übergriffe bestand in vaginalen, oralen und analen sexuellen Handlungen, jedoch ohne Penetration. Das Obergericht hat dazu im Urteil vom 27. Oktober 2023 erwogen, dass der Beschuldigte allenfalls nur erschwert zur Penetration fähig sein wird (vgl. dazu ausführlich Dr. N._____ in O I act. 4/33) und bei seinen sexuellen Handlungen mit Kindern wahrscheinlich keine Gewalt anwenden würde (obwohl er gemäss seinen Aussagen gegenüber J._____ auch "hartes Zeug" anschauen würde). Das Obergericht erwog zudem, dass bspw. eine vaginale oder rektale Penetration mit der Hand oder einem Gegenstand oder ein oraler Missbrauch von Knaben und/oder Mädchen durch den Beschuldigten trotz seiner körperlichen Behinderung möglich sein wird und ein nicht unwesentlicher sexueller Übergriff auf ein Kind darstellt, der entwicklungspsychologisch schwere Folgen haben könnte (vgl. zur viktimisierenden Wirkung von unterschiedlichen sexuellen Handlungen: Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahmen, BB1 2018 S. 2874 Fn. 105). Diese Erwägungen sind zutreffend und zu bestätigen. Die körperliche Beeinträchtigung des Beschuldigten mitigiert die Art und Schwere der zu erwartenden sexuellen Handlungen mit Kindern nicht in einem entscheidenden Ausmass. Auch die Weiterverbreitung von Kinderpornografie wird durch die körperliche Beeinträchtigung des Beschuldigten nicht betroffen.

Seite 24/38 3.2.4 Der Beschuldigte weist mit seinen dissozialen und narzisstischen Persönlichkeitsmerkmalen und -zügen einen hohen Grad an Verantwortungslosigkeit, ein fehlendes Schuldbewusstsein und eine damit einhergehende Missachtung von sozialen Normen aus. Dies zeigte sich auch kürzlich im Rahmen der Sicherheitshaft, als der Beschuldigte spontan versuchte, ein Mobiltelefon in die Zelle zu schmuggeln (OG GD II 30 Ziff. 17 ff.). Eine innere Hemmschwelle bei der Tatausführung, bspw. aufgrund der drohenden Wirkung von abschreckenden Strafen, Einsicht und Reue, prosozialer

Einstellung etc. ist beim Beschuldigten wegen seiner dissozialen Persönlichkeitsdisposition nicht zu erwarten. Diese Persönlichkeitsdisposition begünstigt strafbare Handlungen des Beschuldigten im Zusammenhang mit der diagnostizierten pädophilen Triebstörung (O IV act. 3/1/45 Ziff. 2). Diese Gefahr wird durch weitere Persönlichkeitsmerkmale des Beschuldigten verstärkt. Die hohe Basisintelligenz des Beschuldigten ermöglicht es ihm, Grooming-Strategien gegenüber Kindern geschickt und möglicherweise über längere Zeit hinweg unbemerkt zu entwickeln und anzuwenden. Aus den einfallsreichen Varianten der Tatausführung in der Vergangenheit (bspw. [1.] das Auftreten als "Babysitter"; [2.] die Tätigkeit im sog. Darknet im Rahmen des Pädophilenforums "The Love Zone"; [3.] die gegenüber J. _____ angewandte Online-Grooming-Strategie; sowie [4.] der Unterwasser-Übergriff auf die 4-jährige B. _____ im Kinderbecken) erhellt, dass der Beschuldigte seine Intelligenz und Phantasie einsetzen kann, um virtuellen wie auch direkten Zugang zu Kindern zu finden. Er verfügt über den Intellekt, die Fähigkeiten und auch den Willen, seine gewählten Strategien gezielt umzusetzen (vgl. O IV act. 3/1/46 Ziff. 5). Potenziell verstärkt wird die Gefahr zudem durch die IT-Affinität des Beschuldigten. Auch wenn er in der Vergangenheit teilweise impulsiv und unbedacht handelte (bspw. Übergriff im Schwimmbad O. _____, versuchtes Einschmuggeln von Mobiltelefon), ermöglichen es ihm seine IT-Kenntnisse grundsätzlich, Sicherheitsvorkehrungen im virtuellen Raum zu treffen, um sich einer schnellen Entdeckung zu entziehen. Die gutachterlich festgestellte hohe Rückfallgefahr im Zusammenhang mit Kinderpornografie und sexuellen Handlungen mit Kindern lässt sich damit überzeugend individuell konkretisieren.

3.2.5 Die sexuelle Integrität von Kindern ist ein bedeutendes Rechtsgut. Übergriffe auf Kinder können langanhaltende nachteilige Zustände in deren Leben wie Depressionen, Betäubungsmittelabhängigkeit, Selbstmorde, posttraumatische Belastungsstörungen und Beziehungsstörungen verursachen (vgl. OG GD II 1 E. VII.5. Ziff. 5.3 S. 84 f. mit Hinweis auf Paolucci/ Genuis/Violato, A Meta-Analysis of the Published Research on the Effects of Child Sexual Abuse; in: Journal of Psychology, Volume 135 [2001], Ausgabe 1, S. 17-36). Dementsprechend wertet das Bundesgericht sexuelle Handlungen mit Kindern als gravierende Straftaten, welche sogar bei einer niedrigen Sanktion des Anlassdelikts eine nachträgliche Verwahrung bei einem Scheitern der stationären Massnahme rechtfertigen können (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1076/2021 vom 28. Oktober 2021 E. 2.5.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.4.7; Urteil des Bundesgerichts 7B_878/2023 vom 29. Februar 2024 E. 7.4). Diese richterliche Wertung wird auch vom Gesetzgeber getragen. Er brachte dies zum Ausdruck, indem er die Schwere von sexuellen Handlungen mit Kindern in einer bestimmten Alterskategorie neu bewertete, die Geldstrafe beim Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1bis StGB strich und bei Opfern, die das 12. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zudem eine Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe gesetzlich verankerte (vgl. Botschaft zur Harmonisierung der Strafrahmen, BBl 2018 S. 2869 ff.; in Kraft seit dem 1. Juli 2024).

Seite 25/38 3.2.6 Hinzu kommt, dass sich gerade jüngere Kinder, deren Anhänglichkeit und Unbedarftheit ausgenutzt wird, kaum gegen sexuelle Übergriffe wehren können. Es handelt sich mithin um eine besonders schützenswerte Opferkategorie, was Sexualstraftaten gegen Kinder von der Einstufung der Schwere her ein besonderes Gewicht verleiht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.4.7 mit dem Hinweis auf Art. 11 Abs. 1 BV und die UNO-Kinderrechtskonvention). Weiter ist wesentlich, dass die Verletzung der sexuellen Integrität von Kindern sich, im Gegensatz zu einem

Vermögensdelikt, nicht nachträglich wieder gutmachen lässt. 3.2.7 Der Beschuldigte wurde für seine Straftaten durch die Obergerichte der Kantone Thurgau und Zug wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern und Kinderpornografie mit 40 Monaten Freiheitsstrafe bestraft. Auch wenn die einzelnen Taten, verglichen etwa mit einer Vergewaltigung oder Schändung, nicht allzu schwer wogen, handelte es sich dennoch um eine hartnäckige Einzeldelinquenz zum Nachteil einer vulnerablen Opfergruppe, die gesamthaft schwer wiegt. Entgegen der Auffassung der amtlichen Verteidigung kann die Delinquenz des Beschuldigten nicht als geringfügig bezeichnet werden (OG GD II 30/2 S. 9). Überdies richtet sich die Verhältnismässigkeitsprüfung nicht alleine nach der Dauer der im Zusammenhang mit dem Anlassdelikt ausgesprochenen Freiheitsstrafe, sondern nach der Gefährlichkeit des Täters (BGE 137 IV 201 E. 2.1). Dabei ist wesentlich, dass das Ausmass der zu befürchtenden Rechtsverletzung zufällig sein wird. Dieses wird im Wesentlichen vom Urteilsvermögen und von der Widerstandskraft eines präpubertären Kindes abhängen. Deswegen drohen insbesondere auch (noch) schwerere Sexualstraftaten wie Schändungen oder sexuelle Nötigungen (vgl. dazu illustrativ der im Bundesgerichtsurteil 6B_1076/2021 vom 28. Oktober 2021 geschilderte Sachverhalt). Von ihrer Art her hat der Beschuldigte mithin in der Vergangenheit schwere Straftaten begangen und es sind aufgrund der dargelegten Rückfallgefahr auch schwere Straftaten in Zukunft zu befürchten. Damit steht fest, dass vorliegend durch den nicht therapierten Beschuldigten schwerwiegende Rechtsgüter gefährdet werden. Eine drohende, schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt vor.

3.3 Inhaltliche Verbindung der neuen Massnahme mit den ursprünglichen Straftaten

3.3.1 Der wegen sexuellen Handlungen mit Kindern und Kinderpornografie rechtskräftig verurteilte Beschuldigte wurde während der laufenden ambulanten Massnahme erneut einschlägig straffällig. Bei einer einschlägigen neuen Straffälligkeit in den Jahren 2020 und 2021 besteht eine enge Verbindung zu den ursprünglichen Straftaten aus den Jahren 2013 und 2014, zumal auch die erneute Straffälligkeit ihre Ursache in der diagnostizierten Pädophilie und der Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten hatte. Besondere situative Elemente, welche die Delinquenz (mit-)verursacht haben können, ergeben sich nicht aus den Akten. Vielmehr war es der Beschuldigte, welcher jeweils aktiv (bspw. als "Babysitter", als Schwimmbadbesucher oder mittels Online-Foren/Chats) die Tatbegehungen herbeiführte (so auch der Gutachter, O IV act. 3/1/45 Ziff. 3).

3.3.2 Der erste Rückfall des Beschuldigten fand unmittelbar nach dem Ende des Thurgauer Strafverfahrens statt. Mit Urteil des Bundesgerichts 6B_697/2019 vom 26. Juni 2020 wurde die Beschwerde in Strafsachen des Beschuldigten gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 29. April 2019 abgewiesen. Bereits am 6. August 2020 fand der Übergriff auf B._____ im Schwimmbad O._____ statt, gefolgt von den Tathandlungen zum

Seite 26/38 Nachteil von J._____ zwischen dem 9. Oktober 2021 und dem 7. November 2021. Auch wenn die Ersttaten in den Jahren 2013 und 2014 bereits längere Zeit zurücklagen, besteht immerhin ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluss des Strafverfahrens und der erneuten Aufnahme der Deliktstätigkeit.

3.3.3 Zudem besteht auch ein inhaltlicher Konnex zu den ursprünglichen Straftaten des Beschuldigten. Das Obergericht des Kantons Thurgau begründete im Urteil vom 29. April 2019 die Anordnung einer ambulanten therapeutischen Massnahme anstelle einer stationären therapeutischen Massnahme (wie noch das Bezirksgericht Arbon) beim Beschuldigten wie folgt: "Nur der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass das Gericht keineswegs das beim Beschuldigten unbestrittenermassen bestehende Rückfallrisiko verkennt. Mit Blick auf die be-

reits absolvierte und weitgehend ergebnislose stationäre Massnahme sowie angesichts der momentanen Situation scheint indes die Weiterführung der ambulanten Massnahme als erfolgsversprechender und somit auch im Interesse der Allgemeinheit zu sein. [...]" (O II act. 1/5/25). Die Anordnung einer ambulanten therapeutischen Massnahme im Thurgauer Strafverfahren basierte im Wesentlichen auf dem Gutachten von Dr.med. M._____ vom 18. August 2018, welches im Berufungsverfahren durch das Obergericht des Kantons Thurgau eingeholt wurde. Dr.med. M._____ hat im genannten Gutachten die Frage aufgeworfen, ob eine ambulante Therapie angesichts der Gefahr einer Neuauflage des querulatorischen Anpassungsstils des Beschuldigten nicht der bessere Weg sei (O I act. 4/44 ff. sowie Zusammenfassung in O IV act. 3/1/33/R). Zum Zeitpunkt des Berufungsurteils befand sich der Beschuldigte bereits seit mehreren Monaten in Freiheit und der vorzeitige Vollzug der ambulanten Massnahme verlief mit der Lösung von kognitiven Verzerrungen bezüglich des Konsenses der Kinder verhalten positiv (vgl. O IV act. 3/1/6 ff.). Mit anderen Worten sollte dem Beschuldigten mit dem Urteil vom 29. April 2019 durch das Obergericht des Kantons Thurgau ausnahmsweise die Möglichkeit eröffnet werden, in Freiheit eine ambulante Therapie zu absolvieren. Diese Möglichkeit basierte auf der Erwartung, dass der Beschuldigte dabei kooperieren würde. Heute steht hingegen fest, dass der von Dr.med. M._____ beschriebene querulatorische Anpassungsstil des Beschuldigten nicht mit der im Massnahmezentrum W._____ vorzeitig vollzogenen stationären therapeutischen Massnahme zusammenhing, sondern auch den anschliessenden ambulanten Vollzug wesentlich prägte: Der Beschuldigte ignorierte die gerichtlichen Bewährungsauflagen, indem er sich bereits ab Juli 2020 der Bewährungshilfe widersetzte und am 27. April 2021 den Mitarbeitenden des Vollzugs- und Bewährungsdienstes den Zutritt für die gerichtlich angeordnete Kontrolle der elektronischen Systeme verweigerte (O IV act. 3/1/18). Ebenfalls verweigerte er ab dem 9. Juli 2021 die Fortführung der ambulanten Massnahme und sprach von einer "Geiselhaft" (O IV act. 3/1/36/R). Zudem wurde der Beschuldigte während der laufenden Massnahme einschlägig rückfällig. In inhaltlicher Hinsicht liegt damit eine Konstellation vor, in welcher der Beschuldigte die ihm ausnahmsweise gewährte Chance eines ambulanten Vollzugssettings unterlief, sobald der entsprechende Entscheid rechtskräftig wurde. In diesem Kontext beging er zudem die einschlägigen Straftaten, welche im vorliegenden Verfahren im Kanton Zug beurteilt werden. Es besteht damit auch in dieser Hinsicht ein Konnex zu den im Kanton Thurgau beurteilten Vorwürfe. Die spätere Sanktion ist damit inhaltlich vom ursprünglichen Zweck der Thurgauer Erstverurteilung noch getragen.

Seite 27/38 3.3.4 Zusammenfassend liegt eine ausreichende Verbindung im Sinne von Art. 5 EMRK zu den ursprünglichen Straftaten in den Jahren 2013 und 2014 vor. Insbesondere mit der einschlägigen, mehrfachen Rückfälligkeit des Beschuldigten unmittelbar nach der Rechtskraft des Thurgauer Strafverfahrens, aber auch mit dem erneuten Auftreten dessen querulatorischen Anpassungsstils im Rahmen der ambulanten Massnahme, liegen auch neue Tatsachen vor, welche eine andere Beurteilung des Vollzugs der therapeutischen Massnahme nahelegen, als dies noch im April 2019 durch das Obergericht des Kantons Thurgau der Fall war. Gleichfalls bestehen nach der Auffassung des Gutachters mit der Justizvollzugsanstalt Regensdorf (Pöschwies) und der dort praktizierten Intensivtherapie nunmehr auch geeignetere Behandlungsmöglichkeiten, als dies im Massnahmezentrum W._____ sowie im ambulanten Massnahmenvollzug der Fall war (vgl. O IV act. 3/1/44/R). 3.4 Verhältnismässigkeitsprüfung 3.4.1 Wie sich aus dem Gutachten von Dr. I._____ ergibt, ist der Beschuldigte behandlungsbedürftig und es besteht ein hohes

Rückfallrisiko. Eine Strafe alleine ist deswegen nicht geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Weiter besteht eine Bindungswirkung des Bundesgerichtsurteils bezüglich der Feststellungen, wonach eine stationäre therapeutische Massnahme in der Justizvollzugsanstalt Regensdorf geeignet ist, die Rückfallgefahr signifikant zu senken (Urteil des Bundesgerichts 6B_1353/2023 vom 6. November 2024 E. 10.6.2 f.). Die allgemeinen Voraussetzungen nach Art. 56 Abs. 1 lit. a und b StGB für die Anordnung einer therapeutischen Massnahme liegen vor. Ferner liegen auch die Voraussetzungen von Art. 59 Abs. 1 lit. a und b StGB vor. Dies in dem Sinne, dass der Beschuldigte nicht nur im Thurgauer Verfahren ausreichende Anlassdelikte begangen hat, sondern auch die späteren Straftaten, für welche der Beschuldigte im Zuger Verfahren verurteilt wird, bereits ausreichende Anlassdelikte für eine stationäre therapeutische Massnahme darstellen.

3.4.2 Die Eignung der Massnahme steht durch die bindende Feststellung, dass eine stationäre therapeutische Massnahme in der Justizvollzugsanstalt Regensdorf geeignet ist, die Rückfallgefahr signifikant zu senken, fest. Die Massnahme ist ferner erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten, resp. um der drohenden, schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu begegnen.

3.4.3 Selbst unter "besonders strikten Gesichtspunkten" – nichts anderes sollte bei einer stationären therapeutischen Massnahme ungeachtet der Anordnungsgrundlage massgeblich sein – muss auch die Verhältnismässigkeit (i.e.S.) der stationären Massnahme bejaht werden. Es ist zutreffend, dass die stationäre therapeutische Massnahme sehr stark in die Grundfreiheiten des Beschuldigten, insb. sein Recht auf Freiheit und auf wirtschaftliche Entfaltung (sofern er sein Studium wieder aufnehmen würde), eingreift. Wie bereits mehrfach dargelegt wurde, ist die Gefahr von Rückfällen des Beschuldigten hoch. Die dadurch gefährdeten Sicherheitsinteressen sind bedeutsam. Ferner sind die Behandlungschancen hinsichtlich der Verbesserung der Legalprognose in der Justizvollzugsanstalt Regensdorf gemäss den bindenden Ausführungen des forensisch-psychiatrischen Gutachters realistisch und intakt. Auch wenn der bisherige problembehaftete Vollzugsverlauf, der massive Widerstand gegen jegliche Veränderung, die gestört-dissozialen Persönlichkeitsmerkmale und die körperliche Beeinträchtigung des Beschuldigten in die Interessenwertung miteinbezogen werden, verbleibt keine an-

Seite 28/38 dere denkbare Möglichkeit, als eine therapeutische Massnahme anzuordnen. Die Rückfallgefahr des nicht ausreichend therapierten, behandlungsbedürftigen Beschuldigten in Freiheit ist angesichts der hoch gefährdeten Rechtsgüter gesellschaftlich mittel- und längerfristig nicht tragbar.

3.4.4 Die erneute Anordnung einer ambulanten Massnahme trotz deren rechtskräftig erfolgten Aufhebung kann die Gefahr für die bedeutenden Rechtsgüter weder komplett abwenden noch wesentlich mitigieren. Wie aus dem Gutachten entnommen werden kann, sei der soziale Empfangsraum des Beschuldigten ungenügend, um eine deliktpräventive Wirkung zu entfalten, zumal er diesen manipuliere oder sich diesem entziehe (O IV act. 3/1/45 ff.). Ein ambulantes Setting sei zudem zu wenig intensiv und nachhaltig, um bei der bisher gezeigten, ungenügenden Compliance des Beschuldigten eine Änderung herbeizuführen (O IV act. 3/1/44 f.). Die Feststellungen des Gutachters zur Ungeeignetheit einer ambulanten therapeutischen Massnahme sind bindend, da die Rügen des Beschuldigten dagegen vom Bundesgericht verworfen wurden. Überdies sind die Ausführungen des Gutachters angesichts des bisherigen Vollzugsverhaltens des Beschuldigten überzeugend und mangels wesentlicher Änderungen des Sachverhalts auch weiterhin ausreichend aktuell (vgl. E. IV.3. Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 sowie BGE 134 IV 246 E. 4.3; Urteil des Bundesgerichts

6B_975/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 3.4.1). So gab es zwar eine kurze Zeitphase von April 2018 bis Dezember 2019, in der die ambulante therapeutische Massnahme bei der X._____ Fortschritte erzielte und der zuständige Therapeut Zugang zum Beschuldigten erlangte (im Detail: OG GD II 1 E. VII.2. Ziff. 2.10 S. 67 ff.). Diese Phase korrelierte indessen mit Erwartungen des Beschuldigten an die Justiz und war nicht nachhaltig. So kam es bereits kurze Zeit nach dem Abschluss des Thurgauer Verfahrens im August 2020 zu einem Rückfall in der Form eines Hands-on Deliktes, was die fehlende Wirkung der ambulanten therapeutischen Massnahme unterstreicht. Später folgte trotz des laufenden Strafverfahrens ein weiterer Rückfall. Selbst wenn eine besonders strikte Verhältnismässigkeitsprüfung angewendet wird, verbleibt angesichts des bisherigen Vollzugsverhaltens des Beschuldigten und dessen Rückfällen nur die Erkenntnis, dass dessen dissoziale und narzisstische Persönlichkeitsmerkmale und -züge in Kombination mit der Pädophilie den Erfolg einer ambulanten therapeutischen Behandlung ausschliessen. Angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit einer schwerwiegenden Straftat zum Nachteil von Kindern und den damit gefährdeten Rechtsgütern gibt es vorliegend keine valablen Alternativen zu einer stationären therapeutischen Massnahme mit einem besonders engen Behandlungssetting.

3.4.5 Die vom Beschuldigten an der Berufungsverhandlung vom 24. April 2025 erstmalig geäusserte Therapiebereitschaft ändert an diesen Schlussfolgerungen nichts. So gab Beschuldigte an der Berufungsverhandlung ebenfalls zu Protokoll, dass es grundsätzlich zutreffend sei, dass er gar keine Therapie benötige. Denn die Diagnosen und die Rückfallgefahr seien vom Gutachter unzutreffend festgestellt worden. Er sei mit der ambulanten Therapie deswegen einverstanden, damit keine stationäre Therapie angeordnet werde. Ein innerer Leidensdruck, eine Therapie zu beginnen, verneinte er (OG GD 30 Ziff. 33 ff.). Diese Äusserungen sind nicht geeignet, den ambulanten Vollzug der Massnahme als geeigneteres milderes Mittel erscheinen zu lassen. Denn der geäusserte Wille des Beschuldigten, eine ambulante therapeutische Massnahme zu akzeptieren, wird einzig von seinem Bedürfnis beeinflusst, die Therapie nicht stationär anzutreten. Eine Krankheitseinsicht oder die intrinsische Motivation, eine Therapie zu absolvieren, bestehen nicht. Wie die Staatsanwaltschaft zurecht ausführte, ist

Seite 29/38 die entsprechende Bereitschaft als taktisch zu beurteilen. Aufgrund des bisherigen Vollzugsverhaltens des Beschuldigten ist davon auszugehen, dass der geäusserte Therapiewille nicht ernsthaft ist und die Therapiebereitschaft nicht nachhaltig sein wird. Der ambulante Vollzug der therapeutischen Massnahme bleibt mithin trotz der an der Berufungsverhandlung geäusserten Bereitschaft als milderes Mittel nicht geeignet.

3.4.6 Stützende Weisungen nach Art. 63 Abs. 2 StGB wie Bewährungshilfe, Kontaktverbote, die Kontrolle elektronischer Daten und auch das Tätigkeitsverbot nach Art. 67 StGB etc. sind vorliegend nicht geeignet, die Rückfallgefahr mittel- und längerfristig in wesentlichem Ausmass zu mindern. Aufgrund der hohen Intelligenz des Beschuldigten, dessen strategisch-manipulativen Tendenzen sowie der fehlenden sozialen Kontrolle in Freiheit bestehen keine ausreichenden Möglichkeiten, die drohende pädosexuelle Delinquenz mittel- und längerfristig zu unterbinden. Zudem hat der Gutachter Dr. I._____ schlüssig dargelegt, dass der Beschuldigte mit seiner komplexen psychischen Erkrankung einen Intensivtherapieansatz benötige, welchen nur eine spezialisierte Massnahmeninstitution wie die Justizvollzugsanstalt Regensdorf bieten könne.

3.4.7 Schliesslich ist mit Bezug auf die Verhältnismässigkeit anzumerken, dass die stationäre Therapie – wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführte – die letzte Chance für den Beschuldigten ist und bei einem weiteren Rückfall wohl nicht mehr über eine Therapie,

sondern über eine Verwahrung verhandelt werden müsste. 3.4.8 Die Berufung des Beschuldigten gegen das Urteil der Vorinstanz ist unbegründet. Es ist eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB anzuordnen. Die ausgesprochene Strafe ist gemäss Art. 57 Abs. 2 StGB zu Gunsten dieser Massnahme aufzuschieben. V. Tätigkeitsverbot 1. Im Obergerichtsurteil S 2023 28 vom 27. Oktober 2023 wurde festgestellt, dass das Kata- logstraftaterfordernis gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. b und lit. d Ziff. 1 und 2 StGB erfüllt sei und kein besonders leichter Fall vorliege. Ein Tätigkeitsverbot sei geeignet, erforderlich und ver- hältnismässig im engeren Sinne, weswegen dieses, zusammen mit Bewährungshilfe gemäss Art. 67 Abs. 6 StGB, anzuordnen sei (OG GD II 1 E. VIII, S. 86 f.). 2. Das Bundesgericht verwarf die Einwendungen des Beschuldigten, weswegen auch in diesem Punkt eine Bindungswirkung besteht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1353/2023 vom 6. November 2024 E. 13). Folglich ist, unter Hinweis auf die Erwägungen im Urteil vom 27. Oktober 2023, ein Tätigkeitsverbot mitsamt Bewährungshilfe anzuordnen.

Seite 30/38 VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Entschädigungen

E. 15

Dezember 2023 Stellung zu nehmen. Die Parteien liessen sich dazu nicht vernehmen. Die Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis ist als originär zuständige Behörde nach Rechtskraft mit einer Kopie des vorliegenden Urteils sowie mit einer Kopie des Urteils des Bundesgerichts zu bedienen (vgl. Art. 21 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen [SR 0.351.1]). 3. Mit Präsidialverfügung vom 1. April 2025 zog die Verfahrensleitung die von der Zuger Polizei gesicherten Daten (verschlüsselte Festplatten) bei. Diese Daten, deren Inhalt aufgrund der Verschlüsselung nicht bekannt ist und denen folglich kein Beweiswert zukommt, sind nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten. 4. Eine Urteilsausfertigung ergeht an die Vollzugs- und Bewährungsdienste der Kantone Thur- gau und Zug. Diese werden aufgrund ihrer interkantonalen Zuständigkeitsregeln prüfen müs- sen, welcher Kanton für den Vollzug der stationären therapeutischen Massnahme und der Bewährungshilfe im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsverbot zuständig sein wird.

Seite 35/38 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Kollegialgericht, vom 14. Juli 2023 hinsichtlich folgender Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Strafverfahren gegen den Beschuldigten D._____ wird hinsichtlich des Vorwurfes der mehrfachen Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB (Anklageziffer 1.3 und 1.4 betreffend die Beschaffung von verbotener Pornografie) eingestellt. 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen von den Vorwürfen der Pornografie gemäss Art. 197 Abs. 1 und Abs. 4 StGB (Anklageziffer 1.2, 5. Abschnitt [zeigen von ca. 20 - 30 Videos mit kinderpornografischem In- halt]; Anklageziffer 1.2, 6. Abschnitt [zeigen von zwei bis drei Bildern mit kinderpornografischem Inhalt]). [...] 5. Der mit Urteil des Kreisgerichtes Toggenburg ST.2018.12815 vom 2. November 2020 gewährte bedingte Vollzug einer Geldstrafe wird nicht widerrufen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.